II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (1)

KOM(86) 337 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 12. Juni 1986)

(86/C 160/04)

(1) ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1985, S. 15.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT	GEÄNDERTER WORTLAUT
Erwägungsgründe: unverändert	
Artikel 1-3: unverändert	
Artikel 4	*Artikel 4*
Die betroffenen Mitgliedstaaten sorgen für die Überwachung der Gewässer, die von den Ableitungen aus Industriebetrieben berührt werden.	Die betroffenen Mitgliedstaaten sorgen für die Überwachung der Gewässer, die von den Ableitungen aus Industriebetrieben **oder aus anderen nennenswerten Einleitungsquellen berührt werden**
Artikel 5	*Artikel 5*
1. Die Mitgliedstaaten stellen Sonderprogramme für die Ableitung der in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Stoffe aus Mehrfachquellen oder durch Industriebetriebe auf, die nicht in Anhang II Rubrik A genannt sind und auf die die in Artikel 3 vorgesehenen Emissionsnormen in der Praxis keine Anwendung finden können.	1. Die Mitgliedstaaten stellen Sonderprogramme für die Ableitung der in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Stoffe aus Mehrfachquellen auf **(einschließlich der vielfältigen diffusen Quellen), bei denen es sich nicht um Einleitungsquellen handelt, die dem System der gemeinschaftlichen Grenzwerte oder den nationalen Emissionsnormen unterworfen sind.**
2. Ziel der Programme ist die Vermeidung oder die Beseitigung der Verschmutzung. Sie umfassen vor allem Maßnahmen und die bestmöglichen Verfahren zum Einsatz, zur Rückerhaltung und zur Wiederverwendung der in Absatz 1 genannten Stoffe.	2. Ziel der Programme ist die Vermeidung oder die Beseitigung der Verschmutzung. Diese Programme umfassen insbesondere die Maßnahmen am technischen Verfahren, die am besten geeignet sind, die Substitution, die Rückhaltung und/oder die Wiederverwertung der in Absatz 1 genannten Stoffe zu gewährleisten.
Artikel 5 Absatz 3: unverändert	
Artikel 6 bis 8: unverändert	

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT

RUBRIK A (13): Grenzwerte der Emissionsnormen

Typ des Industriebetriebs (2)	Typ des mittleren Wertes	Grenzwerte ausgedrückt in		Zeitpunkt der Anwendung
		g/kg erzeugter, verarbeiteter oder verwendeter Stoffe	mg/l abgeleitete Abwässer	
Produktionseinheit für Tetrachlorkohlenstoff	Monat	1 CCl_4	0,8 CCl_4	1. 1. 1987
	Monat	0,2 CCl_4	0,1 CCl_4	1. 1. 1990

GEÄNDERTER WORTLAUT

Anhang I: unverändert

ANHANG II

I. Sonderbestimmungen für Tetrachlorkohlenstoff (Nr. 13)

RUBRIK A (13): Grenzwerte der Emissionsnormen

Typ des Industriebetriebs (*) (**)	Typ des Mittelwertes	Grenzwerte ausgedrückt in (***)		einzuhalten ab
		Gewicht	Konzentration	
1. Herstellung von Tetrachlorkohlenstoff durch Perchlorierung	Monat	a) Verfahren mit Auswaschung: 40 g CCl_4 je Tonne Gesamtproduktionskapazität CCl_4 und Perchloräthylen	1,5 mg/l	1. 1. 1988
		b) Verfahren ohne Auswaschung: 2,5 g/Tonne	1,5 mg/l	
	Tag	a) Verfahren mit Auswaschung: 80 g/Tonne	3 mg/l	
		b) Verfahren ohne Auswaschung: 5g/Tonne	3 mg/l	
2. Herstellung von Chlormethanen durch Methanchlorierung (einschließlich Hochdruck-Chlorolyseverfahren) und aus Methanol	Monat	10 g CCl_4 je Tonne Gesamtproduktionskapazität Chlormethane	1,5 mg/l	1. 1. 1988
	Tag	20 g je Tonne	3 mg /l	
3. Herstellung von FKW (****)	Monat	—	—	—
	Tag	—	—	—

Anhang II unter II, III und IV: unverändert